

20. 7. 1917.

132

Das Programm des preußischen Ernährungskommissars.

Die von uns bereits angekündigte Ernennung des Unterstaatssekretärs im preußischen Finanzministerium Wirl. Geh. Rat Dr. Michaelis zum preußischen Ernährungskommissar wird nunmehr amtlich bekannt gegeben.

Der neue Staatskommissar soll auf dem Gebiet des Volksernährungswesens zufolge eines Beschlusses des preußischen Staatsministeriums die Befugnisse in sich vereinigen, die bisher die Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft und der Minister des Innern auf Grund der einschlägigen Reichsgesetzgebung als Landeszentralbehörden gegenüber den Landesämtern in Preußen (Landesgetreide-, Landesfleisch-, Landesfuttermittelamt usw.) innehatten.

Bei der langen Dauer des Krieges ist der Wunsch nach Schaffung einer Zentralbehörde für Ernährungsfragen in Preußen immer größer geworden, und es erschien namenslich auf kommunalpolitischem Gebiet ein Eingreifen heute unbedingt notwendig. Die unter anderen auch von der „Vossischen Zeitung“ geforderte Personalunion bei der Besetzung des neuen Staatskommissariats mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes schien dem Staatsministerium aus folgenden zwei Gründen nicht angängig: Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Aussicht in allen Ernährungsfragen in Preußen eine erhebliche Arbeitsleistung erfordert, so daß der Präsident des Kriegsernährungsamtes unter Umständen nicht in der Lage gewesen wäre, sich in Zukunft in genügendem Umfange allen Reichsfragen zu widmen. Sodann aber hätte eine Personalunion zwischen beiden Ämtern bei den übrigen Bundesstaaten möglicherweise den Eindruck irgendwelcher Sonderprivilegien, die Preußen aus dieser Personalunion erwachsen könnten, hervorgerufen. Selbstverständlich erschien aber auch dem preußischen Staatsministerium das engste Zusammenarbeiten zwischen Reichs- und Staatsbehörde unbedingt erforderlich, denn Preußen umfaßt allein drei Fünftel des Gebietes und der Einwohnerzahl des Reiches, und in ihm liegen diejenigen Gebietsteile, die am schwersten mit Nahrungsmitteln zu versorgen sind. Dieses Zusammenarbeiten glaubten die preußischen Stellen dadurch garantieren zu können, daß Dr. Michaelis in den Vorstand des Kriegsernährungsamtes eintritt, und daß für sein enges Zusammenarbeiten mit Batoeki noch andere organisatorische Maßnahmen vorgesehen sind. Wer nicht nur mit dem R. E. A. wird Dr. Michaelis eng zusammenarbeiten, sondern auch mit dem Kriegsamt beim Kriegsministerium, soweit dessen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Volksernährung und der Erntebestellung reicht, wird er in enge Fühlung treten. So glaubt man einerseits die Zusammenfassung der Verwaltung in Preußen zu erreichen und zugleich dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes und dem Leiter des Kriegsammtes die von diesen als erforderlich erachtete Fühlungnahme und Beeinflussung auf dem Gebiet der staatlichen Maßnahmen zu gewährleisten und andererseits dem Staatskommissar die Möglichkeit zu geben, auch gegenüber den Reichsämtern für einheitliche Organisation und ihre Wirksamkeit Sorge zu tragen.

Die neue preußische Ernährungsbehörde wird kein Ernährungsamt im eigentlichen Sinne, sie wird keinen großen Apparat, sowohl in bezug auf Personal, als auch in bezug auf Sachverständige in Bewegung setzen, sondern ihre Aufgabe ist eine rein exekutive, um da, wo es nötig ist, selbst unter Anwendung von Druck, der Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Die Gesetzgebung in Ernährungsfragen selbst bleibt nach wie vor dem Leiter des Kriegsernährungsamtes vorbehalten. Beispielsweise kann der neue Staatskommissar einem selbst bewirtschaftenden Kommunalverband ohne weiteres das Recht der Selbstbewirtschaftung nehmen, er kann und wird Mühlen, die mehr Getreide vermahlen, als sie dürfen, ohne langes Strafverfahren schließen, und endlich wird es mit zu seinen Aufgaben gehören, die Bäder scharf zu kontrollieren. Die endgültige Abgrenzung der Befugnisse des neuen Staatskommissars ist gegenwärtig noch in Arbeit. Im meisten

Alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Hungergefahr sind von dem Reichsamt für Ernährungswesen zu koordinieren. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist es notwendig, daß die verschiedenen Behörden in Preußen unter der Leitung des Staatskommissars zusammenarbeiten. Die verschiedenen Behörden sind zu diesem Zweck in enge Fühlungnahme zu bringen. Die verschiedenen Behörden sind zu diesem Zweck in enge Fühlungnahme zu bringen. Die verschiedenen Behörden sind zu diesem Zweck in enge Fühlungnahme zu bringen.